



Merkblatt
für Tierhalter zum Tierarzneimittelrecht
(Lebensmittelliefernde Tiere)

Grundsätzliches:

- **Vorschriften über Erwerb und Anwendung sowie Höchstmengen von Rückständen im Tierarzneimittelrecht geregelt**

Erwerb und Besitz von Tierarzneimitteln durch Tierhalter:

- apotheken- und verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (TAM): Bezug in Apotheken oder beim behandelnden Tierarzt (TA)
- Abgabe durch Tierärzte nur für die von ihnen behandelten Tiere/ Tierbestände
- Abgabemenge durch den Tierarzt ist auf die für die konkrete Behandlung benötigte Menge beschränkt, zusätzlich gilt die 7/31 Tage Regelung (Antibiotika, die nicht ausschließlich zur lokalen Anwendung bestimmt sind, dürfen für max. 7 Tage verschrieben werden, alle anderen TAM für 31 Tage).
- Bei Abgabe und Anwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen TAM muss dem Tierhalter eine Verschreibung ausgehändigt werden (früher Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg (AuA-Beleg)), diese dient gleichzeitig als Behandlungsanweisung.

Anwendung durch den Tierhalter

- Anwendung von verschreibungspflichtigen TAM sowie von Humanarzneimitteln gemäß Behandlungsanweisung.
- Anwendung von apothekenpflichtigen TAM (wenn nicht vom TA verschrieben) und frei verkäuflichen TAM nur gemäß Packungsbeilage.
- Apothekenpflichtige Homöopathika, die für die Anwendung bei der entsprechenden Tierart bestimmt sind, dürfen vom Tierhalter in der Apotheke erworben werden und können ohne Einbeziehung eines Tierarztes angewendet werden. In diesem Fall muss die Anwendung strikt nach Packungsbeilage erfolgen.

Dokumentation der Tierhalter

- Nachweise über den Erwerb: Verschreibung des Tierarztes, Original der Verschreibung des Tierarztes (Apotheke), Durchschrift der Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels, Rechnung / Lieferschein oder sonstige Belege.
- Nachweise über die Anwendung: Alle Anwendungen von TAM (auch Homöopathika) sind vom Tierhalter unverzüglich zu dokumentieren (Bestandsbuch). Die Angaben sind übersichtlich, allgemeinverständlich und zeitlich geordnet vorzunehmen.

Folgende Angaben sind notwendig:

1. *Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. Standort)*
1. *Bezeichnung des AM*
2. *Nummer des tierärztlichen Beleges o.ä.*
3. *verabreichte Menge des AM*
4. *Datum der Anwendung*
5. *Wartezeit in Tagen*
6. *Name der Person, die das AM angewendet hat*

Identität (Punkt 1, s.o.): Die behandelten Tiere müssen anhand des Nachweises genau identifiziert werden können. Ist eine Kennzeichnung des Einzeltieres vorhanden (z.B. beim Rind), muss diese auch aufgeführt werden. Bei Schweinen ist die Identität beispielsweise durch Angabe der betriebsinternen Einzeltierkennzeichnung (z.B. Sauen) oder der Stall-/ Buchten-Nr., des Alters oder Gewichts zu beschreiben. Bei Tiergruppen kann die Bezugnahme aus einem Stallplan erfolgen.

- **Die Pflicht zu einer derartigen Dokumentation besteht auch für Hobbytiere, sofern die Tierart den lebensmittelliefernden Tieren zugeordnet ist (z.B. Minipigs).**
- Die Dokumente sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, die Dokumentation ist auch elektronisch möglich, sofern diese im Betrieb vorliegt und unveränderbar ist.
- Impfstoffe: Grundsätzlich dürfen Tierimpfstoffe nur durch den Tierarzt angewendet werden. Ausnahmsweise darf ein gewerbsmäßiger oder berufsmäßiger Tierhalter bestimmte Tierimpfstoffe anwenden, wenn der Tierarzt dies vor Abgabe beim zuständigen Veterinäramt anzeigt. Der Tierhalter hat ein Impfkontrollbuch/Aufzeichnungen zu führen.

Stallapotheke

- Tierarzneimittel sind sauber und den Herstellerangaben entsprechend ordnungsgemäß zu lagern. Sie sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen, z.B. durch Lagerung in einem verschließbaren Schrank. Kühlpflichtige Arzneimittel, insbesondere Impfstoffe, sind gekühlt in einem sauberen Kühlschrank zu lagern.

Stand: Januar 2025

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

DER LANDRAT



metropolregion hamburg
